



ERGÄNZUNG ZU DEN VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN FÜR DAS MISCHGEBIET MI

1. Bauweise: E + D Erdgeschoß + Dachgeschoß; Dachneigung $45^\circ \pm 3^\circ$
Erdgeschoßhöhe: max. 15 cm bergseits über vorhand. Gelände.
2. Firstrichtung: Giebel talseitig. (First parallel zum Hanggefälle)
3. Nach § 1 Abs. 5 Bau NVO wird festgesetzt, daß Lebensmittel-Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig sind. Als Ausnahme können lediglich Einzelbetriebe mit einer Verkaufsfläche bis zu 50 qm (wie z.B. Metzgereien, Bäckereien, Milchläden) zugelassen werden.
4. Das Gutachten der Landesgewerbeanstalt Nürnberg vom 22.05.1981 hinsichtlich der Bebauungsmöglichkeit des Grundstückes Flur-Nr. 425 (425, 425/3, 425/4, 425/5 + 425/6) Gemarkung Breitenbach ist Bestandteil dieser Festsetzungen.
5. Die schalltechnischen Untersuchungen der Franken-Consult Bayreuth vom 07.10.1981 sind Bestandteil dieser Festsetzungen. Das Mischgebiet muß den durch diese schalltechnische Untersuchung festgestellten Lärmpegel, verursacht durch die Schießanlage der Schützengesellschaft, werktags von 8.00 - 22.00 Uhr, sonntags von 9.00 - 20.00 Uhr auf sich einwirken zu lassen.
6. Die übrigen bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes "Altweiher" gelten unverändert weiter.